STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 30.05.2024
00-00-30 la-he

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2023 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann |

**TOP 1** **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Die Tagesordnung wird festgestellt:***

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 30.05.2024

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann |
| **TOP 2** | **Genehmigung der Niederschriften der Klausurtagung am 11.03.2024 und der 211. Präsidiumssitzung am 12.03.2024 in der Welterbestadt Quedlinburg** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | ./. |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

**Beschlussvorschlag:**

***Die Niederschriften über die Klausurtagung am 11.03.2024 und der 211. Präsidiumssitzung am 12.03.2024 in der Welterbestadt Quedlinburg werden genehmigt.***

**Begründung**:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der mit E-Mail vom 03.04.2024 versandten Niederschriften der Klausurtagung am 11.03.2024 und der 211. Präsidiumssitzung am 12.03.2024 in der Welterbestadt Quedlinburg eingegangen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 29.05.2024

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Geschäftsführerin Anike Ostrowski,<br>Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH |
| **TOP 3** | **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH**<br>**KWV Jahresabschluss 2023** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | Jahresabschluss der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH 2023 (Prüfungsbericht) |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

**Beschlussvorschlag:**

1. ***Der Jahresabschluss der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH zum 31. Dezember 2023, der eine Bilanzsumme von 53.305.601,38 Euro und einen Jahresüberschuss von 3.035.313,54 Euro ausweist, wird festgestellt.***

   ***Aus dem Jahresüberschuss wird ein Betrag von 1.300.000,00 Euro ausgeschüttet. Die Auszahlung erfolgt am 01.07.2024. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.***

2. ***Der Geschäftsführung der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs- GmbH wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.***

3. ***Die Gesellschafterversammlung bestellt als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Auftrag ist durch die Geschäftsführerin der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs- GmbH zu erteilen.***

**Begründung:**

### *3.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023*

Die KWV hält unverändert gegenüber dem Stichtag des Vorjahres eine Beteiligung an der KOWISA GmbH nach deren gesellschaftsvertraglich geregeltem Punktesystem in Höhe von 20.868 Punkten und ist damit deren größter Gesellschafter. Bei einer Gesamtpunktzahl der KOWISA GmbH zum 31.12.2023 von 138.421 Punkten entspricht dies einer Beteiligungsquote von 15,076 %.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 der KWV, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, ist beigefügt. Er wurde durch die HLB Schumacher Leipzig GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten.

Der Abschluss des Geschäftsjahres 2023 wurde nach dem Wechsel des Abschlussprüfers zum vierten Mal durch die PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Den Prüfungsbericht, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers enthält, finden Sie als pdf-Datei in der Anlage. Zudem wird der Abschlussprüfer in der Präsidiumssitzung über die Prüfung und die wesentlichen Prüfungsergebnisse berichten.

Mit der Entscheidung über die Verwendung des Gewinns des Geschäftsjahres 2023 hat das Präsidium als Gesellschafterversammlung der KWV zu entscheiden, in welcher Höhe der Jahresüberschuss in der Gesellschaft verbleibt, damit diese ihre Funktionen und Aufgaben erfüllen kann.

Das Jahresergebnis 2023 der KWV in Höhe von 3,0 Mio. EUR ist geprägt von den Erträgen aus der Beteiligung an der KOWISA GmbH. Diese betragen 2,9 Mio. EUR und fallen damit um 1,1 Mio. EUR geringer aus als die Vorjahreserträge. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass die KOWISA GmbH im Jahr 2022 neben der regulären Ausschüttung für das Jahr 2021 von 110 EUR/Punkt eine Sonderausschüttung von 80 EUR/Punkt vorgenommen hat. Im Jahr 2023 erfolgte dagegen neben der regulären Ausschüttung für das Jahr 2022 von 110 EUR/Punkt eine Sonderausschüttung von 30 EUR/Punkt.

Die Geschäftsführung der KWV schlägt in Abstimmung mit der Geschäftsführung des SGSA vor, aus dem Jahresüberschuss 2023 der KWV in Höhe von 3.035.313,54 EUR einen Betrag von 1.300.000,00 EUR am 01.07.2024 auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 1.735.313,54 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

### *3.2 Entlastung der Geschäftsführung*

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 der KWV, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, ist beigefügt. Er wurde durch die HLB Schumacher Leipzig GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten. Dem Abschluss des Geschäftsjahres 2023 wurde durch den Abschlussprüfer, der PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

### *3.3 Prüfauftrag für den Jahresabschluss 2024*

Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Niederlassung Magdeburg, war mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 nach dem Prüferwechsel das vierte Mal wieder als Abschlussprüfer für die Gesellschaften der KOWISA-Gruppe tätig geworden. Die Prüfung verlief zufriedenstellend und ohne wesentliche zeitliche Verzögerungen.
Den Aufwand für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 erwartet die Geschäftsführung in Höhe von rund 2.900,00 EUR (inkl. USt).

Im Hinblick auf einen weiterhin effizienten Prüfungsablauf wäre es wünschenswert, wenn, wie in den Vorjahren, für alle Gesellschaften der KOWISA-Gruppe derselbe Jahresabschlussprüfer tätig wäre. Den Gremien der anderen Gesellschaften der KOWISA-Gruppe werden/wurden gleichlautende Beschlussempfehlungen unterbreitet. Über die diesbezüglichen Beschlüsse, soweit zum Zeitpunkt der Präsidiumssitzung bereits getroffen, werden wir Sie unterrichten.

Für die Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahre 2025 wird ein Prüferwechsel angestrebt. In diesem Zusammenhang erfolgt im Herbst 2024 für die gesamte KOWISA-Gruppe eine erneute Ausschreibung der Prüfungsleistung.

### *3.4 Bericht zur Lage der KWV*

Auf Beschluss des Präsidiums des SGSA am 30.01.2023 wurde, nachdem Herr Hillebrand seinen auslaufenden Geschäftsführeranstellungsvertrag bei der KWV nicht verlängern wollte, Frau Ostrowski mit Wirkung ab dem 01.05.2023 zur Geschäftsführerin bestellt und Herr Hillebrand mit Wirkung zum Ablauf des 30.04.2023 als Geschäftsführer abberufen.

Herrn Hillebrand wurde zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft für den Fall einer unvorhersehbaren Verhinderung von Frau Ostrowski zum 01.05.2023 Prokura erteilt. Die Eintragung des Geschäftsführerwechsels und der Prokura-Erteilung im Handelsregister erfolgte am 19.06.2023.

Geschäftszweck der KWV ist das Halten und Verwalten der Beteiligung an der KOWISA GmbH. Die KWV ist mit Abstand der größte Gesellschafter der KOWISA GmbH. Darüberhinausgehend hat die KWV keine eigene Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grunde ist die Entwicklung der KOWISA GmbH maßgebend für die KWV. Daher erstreckt sich im Folgenden die Lageberichterstattung im Wesentlichen auf die Geschäftsentwicklung der KOWISA GmbH.

Auch bei der KOWISA GmbH ist im Geschäftsjahr 2023 ein Geschäftsführerwechsel vollzogen worden. Hier wurde ebenfalls Frau Ostrowski mit Wirkung ab dem 01.05.2023 zur Geschäftsführerin der KOWISA GmbH bestellt und Herr Hillebrand mit Wirkung zum Ablauf des 30.04.2023 als Geschäftsführer abberufen. Darüber hinaus wurde die Stelle, die bislang Frau Ostrowski innehatte, neu besetzt. Es ist vorgesehen, dem neuen Mitarbeiter, Herrn Timme, nach entsprechender Einarbeitungszeit, Prokura zu erteilen. Für die Übergangsphase wurde auch bei der KOWISA GmbH daher Herrn Hillebrand ab dem 01.05.2023 Prokura erteilt.

Im Jahr 2023 fand bei der KOWISA GmbH eine Gesellschafterversammlung statt.

Dies war die ordentliche Gesellschafterversammlung am 06.09.2023, auf der der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss der KOWISA für das Geschäftsjahr 2022 vorgestellt wurde. Auf Basis des Abschlusses für das Geschäftsjahr 2022 wurde durch die Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2022, wie schon in den Vorjahren, eine Ausschüttung von 110 EUR/Punkt beschlossen. Ebenfalls wie in den Vorjahren konnte auch für das Geschäftsjahr 2022 darüber hinaus eine Sonderausschüttung beschlossen werden, die zeitgleich mit der regulären Ausschüttung zur Auszahlung kam. Die Sonderausschüttung betrug im Geschäftsjahr 2023 30 EUR/Punkt. In Summe wurde somit an die Gesellschafter im Jahr 2023 ein Betrag von 140 EUR/Punkt (vor einzubehaltender Steuer) ausgeschüttet.

Weiterhin wurde auf der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der KOWISA GmbH die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 erteilt und es wurde der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2023 gewählt. Überdies waren nach dem Ausscheiden von Frau Dr. Hagenau und Frau Nußbeck als Bürgermeisterinnen sowie dem Tod von Herrn Bothe drei Aufsichtsratsmandate neu zu besetzen. Als Nachfolgerin bzw. Nachfolger im Aufsichtsrat wurden Frau Lohde, Bürgermeisterin und Beigeordnete für Bauen und Stadtgrün der Stadt Dessau-Roßlau, Herr Hünerbein, Bürgermeister der Stadt Gommern, und Herr Bedla, Bürgermeister der Stadt Leuna, gewählt.

Im Jahr 2023 fanden fünf Aufsichtsratssitzungen der KOWISA statt.

In der Aufsichtsratssitzung am 22.03.2023 wurden im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Wechsel in der Geschäftsführung der KOWISA Entscheidungen zur Erteilung von Prokuren bei Gesellschaften der KOWISA-Gruppe und zur Nachbesetzung von Aufsichtsratsmandaten bei den Beteiligungsunternehmen enviaM, GISA und MIDEWA getroffen und entsprechende Beschlüsse gefasst, insbesondere wurde für die KOWISA GmbH und ihrer Tochtergesellschaft KBM der Erteilung von Prokura an Herrn Hillebrand für eine Übergangszeit zugestimmt. Dies erfolgte auch im Zusammenhang mit der weiteren übergangsweisen Besetzung

des Aufsichtsratsmandates bei der MIDEWA durch Herrn Hillebrand aufgrund der bevorstehenden Neustrukturierung dieser Gesellschaft.
Des Weiteren wurde ein Ermächtigungsbeschluss gefasst, der die Zustimmung zur Satzungsänderung der enviaM auf deren Hauptversammlung beinhaltete. Die Satzungsänderung umfasste neben formalen Aspekten der Durchführung von Gremiensitzungen und der Erweiterung des Unternehmensgegenstandes um den Bereich „Wasserstoff“ vor allem die Anpassung der Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte im Bereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Im Rahmen der zweitätigen Aufsichtsratssitzung am 27./28.04.2023 (Klausurtagung) befasste sich der Aufsichtsrat nochmals mit dem Modell „MIDEWA 2023“ und fasste die abschließenden Beschlüsse für die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung der MIDEWA im Juni 2023. Im Hinblick auf auslaufende Sonderregelungen für den privaten Mitgesellschafter VEOLIA im Jahr 2023 und um die MIDEWA zukunftsfähig aufzustellen sowie den gesellschaftsrechtlichen Einfluss der kommunalen Gesellschafter zu sichern, war eine umfassende Neuausrichtung der MIDEWA geplant. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der MIDEWA hatten daher beschlossen, ein rechtssicheres Vergabeverfahren zur strategischen Neuausrichtung der MIDEWA durchzuführen und hiermit die Geschäftsführung der MIDEWA beauftragt. Die Zuschlagserteilung und der damit verbundene Abschluss des Vergabeverfahrens und die sich anschließende Umsetzung der daraus resultierenden Verträge erforderte eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MIDEWA.
Des Weiteren waren die turnusmäßige Neuwahl des Aufsichtsrates der Tochtergesellschaft KBM durch den Aufsichtsrat der KOWISA als deren Gesellschafterversammlung und diverse andere Gremienbesetzungen sowie die inhaltliche Vorbereitung der Gesellschafterversammlung der KOWISA Gegenstand der Tagesordnung der zweitätigen Aufsichtsratssitzung.

In der Sitzung am 14.06.2023 hat sich der Aufsichtsrat im Beisein des Wirtschaftsprüfers mit den Jahresabschlüssen der KOWISA GmbH und der Tochtergesellschaften KBA und KBM befasst. Es bestand ausreichend Gelegenheit für Nachfragen an den Wirtschaftsprüfer und die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Jahresabschlüssen. Im Ergebnis dieser Befassung wurden dann die notwendigen Beschlüsse zur Feststellung der Jahresabschlüsse, zu den Ausschüttungen sowie zur Entlastung der Gremien gefasst.

Die Sitzung am 06.09.2023 im Vorfeld der Gesellschafterversammlung diente der umfassenden Lageberichterstattung, insbesondere zur Finanzlage der KOWISA und zu den Beteiligungsgesellschaften.

Auf der letzten Sitzung des Jahres am 13.12.2023 hat sich der Aufsichtsrat der KOWISA mit der Planung der KOWISA für das Geschäftsjahr 2023 befasst. Des Weiteren erfolgten die Neuwahl des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden sowie einige Gremiennachbesetzungen bei Beteiligungsunternehmen.

Der Aufsichtsrat der KOWISA ist bei allen Sitzungen neben der Lageberichterstattung zur Geschäftsentwicklung der KOWISA-Gruppe und insbesondere ihrer Finanzlage immer auch aktuell über die Entwicklungen bei der Avacon AG, der enviaM AG, der GISA GmbH und der MIDEWA informiert worden.

Daneben haben die Vertreter der KOWISA in den Aufsichtsräten der Avacon AG, enviaM AG, der MITNETZ Strom, der MITGAS, der GISA GmbH sowie der MIDEWA sowie im Beirat der enviaM und im Regionalbeirat Sachsen-Anhalt der MITNETZ Strom ihre Funktionen wahrgenommen. Auch die Beiräte der KBA und die Aufsichtsräte der KBM haben sich im vergangenen Jahr mit der Avacon AG bzw. der enviaM AG insbesondere unter kommunalen Gesichtspunkten befasst. Sie haben sich über die Entwicklung der Gesellschaften informiert und die in den Gremien notwendigen Beschlüsse gefasst.

**Aktuelle Entwicklung:**

Die bislang im Jahr 2024 bei der KOWISA GmbH abgehaltene Aufsichtsratssitzung hatte im Wesentlichen die Ermächtigung der Geschäftsführungen der Tochterunternehmen KBA und KBM zur Beschlussfassung in den Hauptversammlungen der Avacon AG bzw. der enviaM AG zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang umfasste die Lageberichterstattung zu den Beteiligungsgesellschaften insbesondere die Berichterstattung zu den Jahresabschlüssen 2023 der Regionalversorger Avacon und enviaM. Beide Gesellschaften konnten das Geschäftsjahr 2023 erfolgreich abschließen. Die den Hauptversammlungen vorgeschlagenen Dividenden bewegten sich auf dem Vorjahresniveau bzw. leicht darüber und wurden von den jeweiligen Hauptversammlungen bestätigt. Die Auszahlung erfolgte Anfang Mai 2024.

Des Weiteren hat die MIDEWA auf der Gesellschafterversammlung am 19.04.2024 die Ausschüttung aus dem Jahresergebnis 2023 beschlossen. Aufgrund der Umsetzung des Modells „MIDEWA 2023“ kommt diese Ausschüttung erstmals auch allen kommunalen Gesellschaftern, so auch der KOWISA GmbH, zugute. Die Auszahlung erfolgte ebenfalls Anfang Mai 2024.

Insgesamt ist somit bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine positive Entwicklung der Ertragslage der KOWISA-Gruppe für das Geschäftsjahr 2024 zu verzeichnen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 4.6.2024

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Elke Thurmann |
| **TOP 4** | **Kommunalwahlen am 09.09.2024;<br>Aussprache zu den Ergebnissen in Sachsen-Anhalt** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | ./. |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

**Beschlussvorschlag:**

**Begründung:**

Aussprache über die Ergebnisse der Kommunalwahlen am 09.06.2024.

Ergänzende Informationen werden in einer Tischvorlage zusammengestellt.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 27.05.2024
Gr

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Anika Grimm |
| **TOP 5** | **Überarbeitung der Umweltallianzvereinbarung** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | Umweltallianzvereinbarung 2007<br>Kabinettsentwurf Umweltallianzvereinbarung 2024 |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium begrüßt die Überarbeitung der Umweltallianz anhand der aktuellen Rahmenbedingungen.***

**Begründung:**

## *I. Historie*

Die Umweltallianz wurde 1999 als Bündnis zwischen Landesregierung und Wirtschaft gegründet. Der Städte- und Gemeindebund ist seit 22.10.2007 Partner und Beiratsmitglied der Umweltallianz. Unterzeichner für den SGSA war Herr Dr. Norbert Eichler als Präsident, für die Landesregierung Herr Prof. Dr. Böhmer als Ministerpräsident, Frau Wernicke als Ministerin für Landwirtschaft und Umwelt sowie Herr Dr. Haseloff als Minister für Wirtschaft und Arbeit.

Die Anpassung der Vereinbarung nach nunmehr 16 Jahren an die aktuellen Rahmenbedingungen und Anforderungen, die seit 2007 immer mehr präsent wurden, insbesondere das verstärkte Aufgreifen des Themas Nachhaltigkeit sind nunmehr notwendig geworden. Spezielle Zugangsmöglichkeiten, wie die Zertifizierungen nach ISO 14001 oder EMAS sowie ehemals gewährte Boni werden im Hinblick auf ständige Veränderungen verallgemeinert dargestellt. Nicht umsetzbare Punkte der letzten Allianzagenda wurden entfernt. Zudem wurden im aktuellen Entwurf die seit Unterzeichnung der letzten Vereinbarung im Jahr 2007 erreichten Ergebnisse der Allianz dargestellt. Auf diesen aufbauend wurde die neue Vereinbarung formuliert.

Am Prozess der Erarbeitung der Neufassung der Vereinbarung war der Beirat, als Vertreter des LAU, MWU, MWL, AWSA (vertreten durch den Verband der chemischen Industrie Nordost – VCI), der beiden IHK, der beiden HWK sowie der kommunalen Spitzenverbände und des

LVwA, beteiligt. Die Entwurfsfassung der neuen Vereinbarung wurde im Rahmen der Beiratssitzung vom 13.02.2024 mit allen an der Sitzung teilnehmenden Beiratsmitgliedern im Detail abgestimmt und am 21.03.2024 in die finale Fassung gebracht.

## *II. Anpassungen*

Im Einzelnen ergeben sich zur Bezugsvereinbarung neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen Folgende:

1. Präambel

Die Allianz wird zukünftig verstärkt auf das Thema Nachhaltigkeit ausgerichtet.

2.1. Gemeinsame Zielrichtung und Initiativen

Ergänzt wird lediglich, was mittlerweile praktisch gelebt wird - und zwar, dass die Mitgliedsunternehmen durch die Partner der Allianz aktiv und laufend in aktuelle umweltpolitische Fragestellungen einbezogen werden, um bereits im Vorfeld gesetzgeberischer Aktivitäten deren Expertise nutzen zu können.

Ebenso wird die jetzt schon laufende Identifizierung umweltrelevanter Themen und Probleme, die für die Entwicklung der Umweltallianz und des Landes Sachsen-Anhalt von Bedeutung sind, aufgenommen. Diese bilden den Rahmen für die Planung von Workshops und ähnlichen Plattformen für die Informationsvermittlung zu umweltschutzrelevanten Maßnahmen und ihrer praktischen Umsetzung sowie zum Erfahrungsaustausch.

Das Logo der Allianz wird als Aushängeschild der Umweltallianz verdeutlicht.

2.2. Stärkung des betrieblichen Umweltschutzes

Durch die Beteiligung möglichst vieler Unternehmen an der Umweltallianz wird die Umweltleistung der sachsen-anhaltischen Wirtschaft stetig verbessert. Für die Teilnahmemöglichkeit wird nur noch auf die Teilnahmekriterien laut Kriterienkatalog und die Good-practice-Beispiele hingewiesen, die die vielfältigen und anspruchsvollen Möglichkeiten darstellen.

Aufgrund der Erweiterung der Umweltallianz um den Aspekt der Nachhaltigkeit bieten weitere Zertifizierungssysteme Ansätze zur Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen, die nun, wie der Nachhaltigkeitscheck des Handwerks, Erwähnung finden. Die Attraktivität der Umweltallianz für ihre Mitglieder wird durch die Gewährung monetärer Vorteile erhöht, die hier jedoch aufgrund der Veränderungen nicht mehr konkretisiert werden. Der Preis der Umweltallianz wird erläuternd insbesondere zum Wettbewerb, zu den Preisgeldern und zu den Haushaltsmitteln dargestellt.

2.3. Verwaltungsvereinfachung

Die Umweltallianz will auf die Gestaltung von Verwaltungsverfahren hinwirken, um einen einfachen und unbürokratischen Vollzug der Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Aktualisiert soll

ergänzend auf die Digitalisierung der Umweltverwaltung und besonders der Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Beschleunigung der Investitionstätigkeit gezielt werden.

2.4. Kooperation auf breiter Basis

Die Einbeziehung weiterer gesellschaftlicher Partner (nicht nur Kommunen) über die Unterzeichner der Umweltallianz hinaus wird verschlankter dargestellt, dennoch wird die Rolle der Kommunen weiter hervorgehoben. Breitenwirksamkeit und Kooperationsmöglichkeiten der Umweltallianz werden ausdrücklich genannt.

2.5. Information und Vernetzung

Die Aussagen werden angepasst und allgemeiner dargestellt. Das Hauptaugenmerk liegt auf dem effizienten Informations- und Erfahrungsaustausch durch vermehrtes Anbieten von Informationsveranstaltungen und einer regelmäßigen und gezielten Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung des Anliegens der Umweltallianz und der Gewinnung neuer Mitglieder.

3. Teilnahme an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt

Die Voraussetzung für die Teilnahme an der Umweltallianz als Verpflichtung zu mindestens einer freiwilligen, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Umweltschutzmaßnahme, wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Ebenso wird der Umstand, dass anerkannte Leistungen bei langjährigen Mitgliedern für sechs Jahre anerkannt werden, in die Vereinbarung aufgenommen. Es wird ausdrücklich auf die Teilnahmekriterien mit beispielhaften Umweltschutzleistungen von Allianzmitgliedern und einer detaillierten Untersetzung der genannten Teilnahmekriterien hingewiesen. Auf eine Auflistung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

Die Möglichkeit des Erhebens von Mitgliedsbeiträgen wurde im Beirat diskutiert und abgelehnt.

4. Gremien der Umweltallianz Sachsen-Anhalt

In den Beirat für Umwelt und Wirtschaft soll das LAU als oberste Landesbehörde für Natur- und Umweltschutz aufgenommen werden.

## *III. Feierliche Unterzeichnung*

Die neugefasste Allianzvereinbarung soll anlässlich des 25jährigen Bestehens der Umweltallianz Sachsen-Anhalt am 13.11.2024 feierlich unterzeichnet werden. Für den SGSA hat die Unterzeichnung gemäß Verbandssatzung durch Herrn Präsidenten Bürgermeister Dittmann zu erfolgen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 06.06.2024
Gr

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Anika Grimm |
| **TOP 6** | **Initiative: Rettungsrutsche in Kindertageseinrichtungen und Schulen als zweiten Rettungsweg?** |
| **Anlagen** | ./. |
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium des SGSA wird um Meinungsbildung gebeten.***

**Begründung:**

Bauliche Anlagen müssen in den verschiedenen Hinsichten „sicher“ sein (standsicher gem. §§ 12, 65 BauO LSA, verkehrssicher gem. § 16 BauO LSA und feuersicher). Zur „Feuersicherheit“ bildet § 14 BauO LSA die Grundsatznorm des Brandschutzes, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Hierfür konkretisieren zahlreiche Regelungen diese Norm, bspw. § 32 BauO LSA zu Rettungswegen. Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein. Der zweite Rettungsweg kann gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 BauO LSA eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein. Gemäß § 32 Abs. 3 S. 2 BauO LSA ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

**Derzeitige Rechtslage zum Einsatz von Rettungsrutschen als zweiter Rettungsweg in LSA**

Die BauO LSA sieht den Einsatz von so genannten Rettungsrutschen nicht vor, da diese (1) keine Rettungsgeräte der Feuerwehr darstellen und (2) das so genannte „Anleitern“ nicht gewährleisten. Das jeweils für die Bauaufsicht zuständige Ministerium hat seit 2011 wiederholt die Auffassung vertreten, dass Rettungsrutschen nicht als Angriffsweg der Feuerwehr zu nutzen

sind und daher keinen zweiten Rettungsweg gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 BauO LSA darstellen können. Dieser Subsumtion ist zunächst nichts entgegenzuhalten. Von der Rechtsprechung Sachsen-Anhalts wird diese Auffassung gestützt. Hier wird sogar vielfach ein zweiter baulicher Rettungsweg gefordert, weil die Personenrettung nach § 32 Abs. 2 S. 2 BauO LSA in Abhängigkeit vom jeweiligen brandschutztechnischen Gutachten bauaufsichtlich nicht über Geräte der Feuerwehr sicher zu gewährleisten ist. Hier wird durch das OVG u.a. sogar eine vorhandene stationäre Gerüstbautreppe als nicht baulich einwandfreier Rettungsweg abgelehnt[1].

**Gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Änderung von § 32 Abs. 2 S. 2 BauO LSA**

Zur Frage steht, ob es sich argumentativ begründen lässt, eine Gesetzesänderung einzufordern. Für § 32 Abs. 2 S. 2 BauO LSA hat sich LSA der Regelung aus der Musterbauordnung zu eigen gemacht. Die Regelung besteht u.a. in § 33 LBO SH, Art. 31 BayBO, § 33 BauO NRW (mit geringfügiger Abweichung), § 33 BauO RP, § 33 ThürBO. In Niedersachsen existiert eine abweichende Regelung. Dennoch ist auch nach der Verwaltungspraxis in Niedersachsen laut den Kollegen vom NSt sowie vom NSGB die Zulässigkeit von Rettungsrutschen als zweiter Rettungsweg nicht gegeben. Dies sei gültige Erlasslage (Übernahme Erlasslage des Saarlands) und ergibt sich darüber hinaus aus der uns zur Verfügung gestellten Kommentierung:

*„Der zweite Rettungsweg über Gerät der Feuerwehr bietet nicht die gleiche Sicherheit wieder erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe. Der Hauptmangel ist der Zeitfaktor, denn es kann immer nur eine Person nach der anderen geborgen werden. Daher scheidet diese Alternative aus für Gebäude, bei denen eine größere Anzahl von Personen auf die Rettung über Gerät der Feuerwehr angewiesen wäre, z.B. für Schulen (vgl. Nr. 4 der Anlage zur SchulbauR). Bei Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen müssen bauseits zwei Rettungswege gegeben sein, weil die Bergung bettlägeriger Patienten oder greiser Menschen sowohl über die Steckleiter (bei Gebäuden bis zur Gebäudeklasse 3) als auch über Hubgeräte außerordentlich schwierig und für alle gefährdeten Personen zu zeitaufwendig ist (vgl. Hölemann, Wolf, Kubon BBauBl. 99, 60). Dieser Personenkreis muss vorrangig durch Umquartierung in benachbarte Brandabschnitte in Sicherheit. gebracht werden können, daher muss bei Gebäuden dieser Art durch das Abschottungsprinzip (vgl. Rn. 9) ausreichend Sicherheit erreicht werden. Diesem Umstand wurde durch die Formulierung im § 33 Abs. 2 Satz 3 NBauO Rechnung getragen, nach dem die Rettungswegführung über eine mit Rettungsgeräten erreichbare Stelle der Nutzungseinheit nur zugelassen wird, wenn wegen der Eignung des Rettungswegs für die Rettung der Menschen keine Bedenken bestehen. Außer in den in Rn. 8 genannten Fällen ist dies immer dann der Fall, wenn wegen einer großen Zahl von Menschen, die zur Verfügung stehende Zeit für die Rettung nicht ausreicht. Die Eignung dieses Rettungswegs ist daher bauaufsichtlich zu prüfen.*[2]

In Sachsen und Thüringen und Bayern gibt es dagegen alte Erlasslagen, die den Einsatz von Rettungsrutschen im Ausnahmefall an Bestandgebäuden zulassen. Am 28.08.2009 hat hierzu die Oberste Bauaufsicht des Freistaats Bayern verfügt, dass im ersten Obergeschoss anstelle

---

[1] Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 18. Oktober 2018 – 2 M 71/18 –, Rn. 44, juris

[2] Kommentierung zu § 33 NBauO; Große-Suchsdorf, Niedersächsische Bauordnung, 9. Auflage 2013

einer weiteren Treppe auch eine verkehrssichere Rutsche vertretbar wäre, wenn zusätzlich die Erreichbarkeit dieses Geschosses über Rettungsgeräte der Feuerwehr gegeben ist. Eine Einschränkung gibt es hierbei jedoch bei Nutzung des Oberschosses als Kinderkrippe. In diesem Fall muss davon ausgegangen werden, dass die Kinder einzeln getragen werden müssen, was zu einer Notwendigkeit von zwei Rettungswegen führt, damit das Betreuungspersonal die wiederholt in beide Richtungen den Rettungsweg beschreiten kann.

Das sächsische Staatsministerium formuliert dagegen, dass bei Nutzung von Rettungsrutschen im Einzelfall genehmig werden kann, aber diese regelmäßig zu prüfen und zu warten wären. In einem Gespräch mit dem Referat Öffentliches Baurecht im MID haben wir die positiven Aspekte des Einsatzes derartiger Einrichtungen beleuchtet (u.a. Zeitvorteil) und zusätzlich aus der Sicht der energetischen Sanierung/Nachnutzung kommunaler Gebäude argumentiert. Ein Abweichen von der bisher vertretenen Auffassung ist nicht in Aussicht gestellt worden.
Im Rahmen der Anhörung zum Vierten Gesetze zur Änderung der Bauordnung haben wir zum zusätzlichen Überarbeitungsbedarf vorgeschlagen:

> *„Nachnutzung von Bestandsgebäuden als Kindertagesstätten und Brandschutz, § 32 BauO LSA*

*Die Nachnutzung zahlreicher kommunaler Gebäude als dringend notwendige Kindertageseinrichtung scheitert häufig an den derzeitigen landesrechtlichen Bestimmungen des Brandschutzes.*
*Nach derzeitiger Rechtslage ist eine Rettungsrutsche als zweiter Rettungsweg ausgeschlossen. Unsere Mitglieder beklagen seit Jahren die schwierige Umsetzbarkeit eines Zweiten Rettungsweges in Bestandsgebäuden, vor allem in denkmalgeschützten Gebäuden. Die Nutzung als Kindertageseinrichtung scheidet in vielen Fällen aus, da kein zweiter Rettungsweg realisiert werden kann. In der Folge müssen Einrichtungen neu erbaut werden. Die sinnvolle Nachnutzung dieser Objekte wird erschwert, obwohl gerade in Kindertageseinrichtungen es zur Personenrettung im Brandfall häufig effektiver wäre, die Kinder über eine Rettungsrutsche aus der Gefahrenzone zu bringen, als Gefahrenquellen bei panikhaften Treppenherabsteigen zu forcieren. Wir regen daher an, Rettungsrutschen als zweiten Flucht-/Rettungsweg in Kindertageseinrichtungen zuzulassen.“*

Diesem Vorschlag ist der Landtag nicht gefolgt.

**Sinn und Zweck der Regelung; Diskussion der Fachkommission Bauaufsicht**

Der Gedanke, für bauliche Anlagen die Personenrettung dort zu erleichtern, wo eine Feuerwehrleiter nicht mehr ausreicht, hat zur Entwicklung der Rettungsrutschen und Rettungsschläuchen geführt, woraufhin die Fachkommission Bauaufsicht sich im September 1996 mit der Frage auseinandergesetzt hat und zu dem Ergebnis kam, dass die Nutzung als zweiter Rettungsweg bauordnungsrechtlich unzulässig ist. An dieser Auffassung hat sich seither nichts geändert. Im Mittelpunkt der Regelung zum zweiten Rettungsweg steht die sichere Personenrettung. Der Einsatz von Rettungsrutschen/-schläuchen scheitere daran, dass der zweite Rettungsweg eben kein bloßer Fluchtweg und damit nicht ausschließlich dem Verlassen der baulichen Anlage dient, sondern den Zustieg, das so genannte „Anleitern“ ermöglichen muss, um im Rahmen der Personenrettung tätig zu werden sowie den Löschangriff durchzuführen. Zusätzlich bestehen Sicherheitsrisiken bei einem Überschlagen des Brandes in die darunterliegende Nutzungsein-

heit und ggf. zunächst unbemerkt gebliebene Entflammung des Geschosses, was die Nutzung einer Rettungsrutsche bzw.-schlauches tödlich enden lassen könnte. Des Weiteren erfordert § 32 Abs. 2 S. 2 BauO LSA Rettungsgeräte der Feuerwehr, die durch diese fach-und sachgerecht gewartet und eingesetzt werden. Diese Aufgabe müsste dann mit sämtlichen Haftungsrisiken durch ggf. den Schul- bzw. Kitaträger erfolgen.

Um das Sicherheitsniveau für den Einsatz von Rettungsrutschen/-schläuchen als zweiten Rettungsweg zu gewährleisten bedarf es eines ausgereiften Vorschlags, der bisher noch nicht vorliegt. Die Landesgeschäftsstelle könnte sich folgende Parameter zum Einsatz von Rettungsrutschen als zweiten Rettungsweg im Rahmen der Ertüchtigung bestehender Kindertagesstätten und Schulen (nicht integrativ) vorstellen:

- *Gegebenheit der Anleiterbarkeit (in der Regel gegeben bei einer Höhe bis zu 7 m)*
- *Gewährleistung von Stand- und Funktionssicherheit der Rettungsrutsche (Nachweis über TÜV?)*
- *Feuerwiderstand der Rettungsrutsche muss mindestens 30 Minuten betragen*
- *Mindestalter der Kinder 34 Monate*
- *Ständige Übung der Kinder (Spielgerät)*
- *Nachweis mindestens einmal jährliche Unterweisung der Mitarbeiter durch Feuerwehr*
- *Einvernehmen der Brandschutzbehörde*

Für einen solchen Vorschlag spräche, dass der Arbeitskreis Vorbeugender Brand- u. Gefahrenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren Rettungsrutschen und Rettungsschläuche als zweiten Rettungsweg zwar grundsätzlich ablehnt, aber es für denkbar erachtet, dass Rettungsrutschen in Kindergärten aus dem ersten Obergeschoss installiert werden, wenn diese Rutschen im täglichen Gebrauch auch als Spielgerät verwendet werden[3].

Die AGBF Sachsen-Anhalt, bestehend aus den Berufsfeuerwehren Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg hat auf unser Ersuchen mitgeteilt, zunächst keinen Bedarf für Rettungsrutschen erkennen zu können. Die Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau teilte darüber hinaus mit, dass Rettungsrutschen nur als drittem Fluchtweg zugestimmt werden könnten, der zweite Angriffsweg müsse unbedingt sichergestellt werden. Eine jährliche Unterweisung durch die Berufsfeuerwehr sein zudem kapazitär nicht leistbar.

**Befassung des Bau-Verkehrs-und Umweltausschusses in seiner 61. Sitzung**

Der Bau-Verkehrs-und Umweltausschuss hat die Initiative in der 61. Sitzung besprochen. Hier konnte leider kein einheitliches Meinungsbild erzielt werden. Ein Teil der Mitglieder lehnt eine Rettungsrutsche als 2. Fluchtweg ab. Die Verletzungsgefahr sei insbesondere für kleine Kinder, aber auch für die Erwachsenen deutlich zu hoch. Überdies müssten die ständigen Übungen, welche von der Feuerwehr begleitet werden, durchgeführt werden. Hierfür gebe es keine Ressourcen in einigen Stadtverwaltungen. Aus einer Stadt kamen auch umfängliche Bedenken gegenüber dem Vorschlag, die vorgesehenen Rettungsrutschen als Spielgerät zu nutzen, da diese Nutzung eine deutliche Mehrbelastung für die Rutsche darstellen würde. Damit wäre auch die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit schnell infrage zu stellen. Die Frage der Nutzbarkeit bei aller Wetterbedingen bliebe zudem offen. Für den Fall, dass die Rutsche nicht oder nicht

[3] AGBF Sitzungsergebnis Nr. 2/2005 vom Oktober 2005

mehr den TÜV-Bestimmungen entspräche, würde sofort die Nutzungserlaubnis für die Kita erlöschen. Abschließend wurde festgestellt, dass insbesondere für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Schulen und Kindertagesstätten eine Rettungswegführung gemäß der geltenden BauO LSA vorgesehen werden sollte, da jegliche Abweichung eine Absenkung des Schutzniveaus bedeuten würde.

Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle obliegt die Entscheidung der Errichtung einer baulichen Treppe oder einer Rettungsrutsche als zweiten Rettungsweg auch nach einer etwaigen erlassweisen Eröffnung der Möglichkeit durch das MID der planenden Stadt/Gemeinde. Hiergegen wendeten sich vereinzelt Meinungen der Mitglieder des Ausschusses, da der Druck zur wirtschaftlichsten Lösung in der Stadt-/Gemeinde und nicht zuletzt in den Vertretungen zu groß wäre. Die Kostenfrage dürfe nicht über die Sicherheit der Kinder und des Personals in den Einrichtungen gestellt werden.

**Einschätzung der AG Bau beim Landkreistag Sachsen-Anhalt**

Die Landesgeschäftsstelle hat das Thema mittlerweile auch mit dem Landkreistag besprochen, in der kommenden Sitzung (Mai 2024) der dortigen AG Bau soll der Einsatz von Rettungsrutschen als 2. Rettungsweg von den Bauaufsichten der Landkreise besprochen werden.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 31.05.2024

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referent Jörn Langhoff |
| **TOP 7** | **Leistungsbeschreibung vertikales FAG-Gutachten** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | 1. Orientierungsrahmen SGSA v. 12.03.2024<br>2. Entwurf Leistungsbeschreibung FAG- Gutachten<br>3. Stellungnahme des SGSA vom 24.05.2024 |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | 193. Präsidiumssitzung am 08.03.2021; TOP 5<br>197. Präsidiumssitzung am 29.11.2021; TOP 5<br>Klausurtagung am 11.03.2024; (TOP 1)<br>211. Präsidiumssitzung am 12.03.2024 (TOP 6) |

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium nimmt die Stellungnahme des SGSA vom 24.05.2024 im Nachgang zustimmend zur Kenntnis.***

**Begründung:**

Das Präsidium hat sich in der Klausurtagung am 11.03.2024 und der Präsidiumssitzung am 12.03.2024 mit der bevorstehenden vertikalen Begutachtung befasst und trotz des zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegenden Entwurfs einer Leistungsbeschreibung einen „*Orientierungsrahmen der Landesgeschäftsstelle des Städte-und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt für die anstehende Leistungsbeschreibung eines vertikalen FAG-Gutachtens*“ beschlossen (**Anlage 1**).

Seit dem 16.04.2024 liegt der Entwurf des Ministeriums der Finanzen für eine Leistungsbeschreibung zur Erarbeitung eines Gutachtens zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt (**Anlage 2**), über den wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 17.04.2024 informierten.

Was an dem Entwurf überrascht hat, ist die Deutlichkeit mit der der Prüfauftrag im Abschnitt 3 sowohl hinsichtlich der Ermittlung der FAG-Masse generell als auch hinsichtlich der Ermittlung der einzelnen Teilmassen zur Verteilung der FAG-Mittel auf die drei kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und Landkreise) explizit neben der Überprüfung des Status quo auch die Unterbreitung eines konkreten neuen

Vorschlags einfordert. Damit wird den Gutachtern auferlegt, zwei unterschiedliche Systeme darzustellen, womit die Frage der späteren politischen Auswahl durch den Landesgesetzgeber verbunden sein wird.

In unserer Stellungnahme vom 24.05.2024 (**Anlage 2**) haben wir daher unter Bezugnahme auf den Orientierungsrahmen für ein grundsätzliches Festhalten an einer aufgabenbezogenen Bedarfsermittlung beim kommunalen Finanzausgleich unter Rückgriff auf Daten der amtlichen Statistik plädiert, wobei das Gutachten auch die Erweiterung der amtlichen Statistik um die Vermögens- und Ergebnisrechnung ab dem Berichtsjahr 2025 in den Blick nehmen sollte.

Hinsichtlich der im Abschnitt 3.1. bisher aufgeführten „thematischen Schwerpunkte" haben wir deutlich gemacht, dass deren Fokus bislang im Wesentlichen auf fiskalische Interessen des Landes ausgerichtet ist. Daher fordern wir u.a.

- eine Überprüfung der bisherigen bedarfsmindernden Anrechnung der Bundesentlastung,

- eine deutlich präzisere und bedarfsgerechtere Betrachtung der Abschreibungsproblematik,

- ein Fallenlassen des einseitig auf die Kommunen ausgerichteten Benchmark-Ansatzes oder alternativ ein paralleles Benchmarking der Aufgabenwahrnehmung von Land und Kommunen,

- ein grundsätzliches Überdenken oder zumindest eine Präzisierung der angedachten Überprüfung möglicher Überführungen von kommunalen Aufgabenfinanzierungen aus dem Landeshaushalt in das FAG,

- die gutachterliche Umsetzung der politisch zugesagten Nichtanrechnung der Einnahmen aus dem aktuell diskutierten Gesetz zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien,

- die Überprüfung der im FAG 2024 etablierten freien Spitze hinsichtlich deren Höhe bei zeitgleicher erweiterter Rechtfertigung durch Mitbetrachtung der heterogenen Gewerbesteuerverteilung oder

- die Untersuchung, wie z. B. im Zusammenspiel mit weiteren Programmen des Landes auch außerhalb des FAG für dauerhaft strukturell unterfinanzierte Kommunen eine Möglichkeit geschaffen werden kann, geordnete Haushaltsverhältnisse erreichen zu können.

Hinsichtlich der im Abschnitte 3.2. vorgesehenen Überprüfung der zukünftigen Teilmassen sehen wir vor allem die im Abschnitt 3.2.2. angedachte Prüfung einer Aufteilung nach Kreis- und Gemeindeaufgaben i. S. eines Zwei-Ebenen-Modells bisher kritisch. Denn ein in seinen Auswirkungen kaum zu überschätzender Vorteil der bisherigen Berechnungssystematik ist die nach Gebietskörperschaftsklassen getrennte Bedarfsermittlung, die im Vergleich zum Verbundquotensystem (bis 2009) Konfliktpotentiale innerhalb der kommunalen Familie erheblich hat reduzieren können.

Bei der im Abschnitt 3.3. angedachten Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Lenk-Gutachtens von 2023 fordern wir eine inhaltliche Auseinandersetzung der Gutachter mit der Wiedereinführung eines Befreiungstatbestands hinsichtlich der Finanzkraftumlagezahlung.
Zudem sollte in Abhängigkeit davon, wie zukünftig der investive Bedarf ermittelt und im Finanzausgleichssystem abgebildet wird, durch eine erneute Regressionsanalyse der Einfluss der Fläche analysiert werden, wobei auch geprüft werden sollte, ob dieser Untersuchung für den investiven Bereich separat angedacht ist.

Eine Reaktion auf unsere Stellungnahme seitens des MF erfolgte zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Vorberichts bisher nicht.

Geplant ist, dass sich der Finanzausschuss des Landtages am 20. Juni 2024 mit dem Gutachten befasst und anschließend die Einholung der Angebote erfolgt. Im August soll mit Vertragsverhandlungen begonnen werden.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 29.05.2024
00-05-59 li-he

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm |
| **TOP 8** | **Verbandsangelegenheiten** |
| ***8.1*** | ***Jahresabschluss 2023 des SGSA*** |
| ***8.1.1*** | ***Vorstellung des Ergebnisses*** |
| ***8.1.2*** | ***Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg*** |
| ***8.1.3*** | ***Entlastung des Landesgeschäftsführers*** |
| ***8.1.4*** | ***Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2024*** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | - Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2023 vom 21.2.2024 (Haushaltsabschluss, Kassenabschluss, Rücklagen/Vermögensübersicht/Geldanlagen, Veränderung der liquiden Mittel)<br>- Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2023 vom 21.2.2024<br>- Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15.3.2024 |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

**Beschlussvorschlag:**

1. ***Das Ergebnis der Jahresrechnung 2023 wird festgestellt.***

2. ***Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2023 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15.3.2024 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.***

3. ***Herrn Landesgeschäftsführer Bernward Küper wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 erteilt.***

4. ***Das Präsidium bestimmt für die Prüfung der Jahresrechnung 2024 das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.***

**Begründung:**

Das Präsidium ist gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung für die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes, die Entlastung des Landesgeschäftsführers und die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig.

***Zu TOP 8.1.1 Vorstellung des Ergebnisses***

Der Haushaltsabschluss für das Geschäftsjahr 2023 wurde zum 31.12.2023 in den Einnahmen und Ausgaben (einschließlich der Entnahmen und Rückführungen bei den Rücklagen) jeweils mit 2.116.493,03 € festgestellt. Das Haushaltssoll wurde somit in den Einnahmen und Ausgaben jeweils um 189.506,97 € überschritten.

Der Kassenabschluss für das Geschäftsjahr 2023 wurde sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben jeweils im Anordnungssoll und im Ist ebenfalls mit 2.116.493,03 € festgestellt.
Das kassenwirksame Jahresergebnis schloss mit einem Defizit von 379.532,71 € ab.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigefügte Jahresrechnung und den Erläuterungsbericht verwiesen.

***8.1.2 Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg***

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2023 durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg ist beigefügt. Besondere Hinweise oder Prüfungsbemerkungen hat das Rechnungsprüfungsamt nicht gegeben.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass die Jahresrechnung 2023 den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht, soweit die Buchführung und das Belegwesen geordnet sind. Auf allen geprüften Belegen war die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe, die Jahresrechnung 2023 zu bestätigen sowie dem Landesgeschäftsführer für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.

***8.1.3 Entlastung des Landesgeschäftsführers***

Dem Präsidium wird vorgeschlagen, dem Landesgeschäftsführer Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 zu erteilen.

***8.1.4 Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2023***

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg auch mit der Prüfung der Jahresrechnung 2024 zu betrauen. Das Rechnungsprüfungsamt hat im Vorfeld mündlich seine Bereitschaft erklärt, diese Prüfung durchzuführen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 30.05.2024
00-05-59 la-he

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann |
| **TOP 8** | **Verbandsangelegenheiten** |
| ***TOP 8.2*** | ***Vorbereitung der 68. Kreisvorstandskonferenz am 21.10.2024 in Ilsenburg (Harz)*** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | **./.** |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | . |

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.***

**Begründung:**

Die Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt finden am 9. Juni 2024 statt. Gemäß § 14 Abs.1 der Verbandssatzung des SGSA müssen innerhalb von sechs Monaten nach den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte das Präsidium und aus den Mitgliedern des Präsidiums der Präsident und die Vizepräsidenten auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Die Wahl erfolgt gemäß § 7 Abs.2 der Verbandssatzung durch die Kreisvorstandskonferenz. Ein Wahlvorschlag erarbeitet das Präsidium als Beschlussvorschlag für die Kreisvorstandskonferenz.

Die Wahl des Präsidiums wird daher im Rahmen der 67. Kreisvorstandskonferenz am 21.10.2024 in Ilsenburg (Harz) durchgeführt. Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, dass im Nachgang der 212. Präsidiumssitzung zunächst die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums angefragt werden, ob sie sich eine weitere Mitarbeit im Präsidium vorstellen können. Freiwerdende Positionen sollen entsprechend einer möglichst regionalen Verteilung und unter Berücksichtigung der Einwohnergrößenklassen besetzt werden. Der Landesgeschäftsführer wird hierzu Gespräche führen und Kandidatinnen oder Kandidaten gewinnen.

In der 214. Präsidiumssitzung am 09.09.2024 legt die Landesgeschäftsstelle eine Vorschlagsliste und einen Beschlussvorschlag für die KVK dem Präsidium zur Beschlussfassung vor.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 30.05.2024
00-05-59 la-he

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann |
| **TOP 8** | **Verbandsangelegenheiten** |
| ***TOP 8.3*** | ***Vorbereitung der 17. Mitgliederversammlung am 21.10.2024 in Ilsenburg (Harz)*** |

---

**Anlagen** ./.

---

**Bisherige Beratung:** .

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.***

**Begründung:**

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird der Ministerpräsident, Dr. Reiner Haseloff, per Videobotschaft ein Grußwort an die Mitglieder des SGSA und die Ehrengäste halten.

Überdies schlägt die Landesgeschäftsstelle folgende Fachthemen vor:

1. Künstliche Intelligenz in Kommunalverwaltungen
2. IT-Sicherheit

**Zu 1.**

Für das Thema Künstliche Intelligenz in Kommunalverwaltungen wird die Landesgeschäftsstelle versuchen, einen externen Referenten für ein Impulsreferat zu gewinnen.

**Zu 2.**

Die Aktualität dieses Themas nimmt einen immer größeren Raum in der täglichen Arbeit der Kommunen ein. Wir werden einen Referenten binden, der die Mitglieder und Ehrengäste über die Anforderungen an die Informationssicherheit für Kommunalverwaltungen informiert.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 05.06.2024
00-06-89 li-he

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm |
| **TOP 9** | **Personalangelegenheiten** |
| ***9.1*** | ***Anerkennung eines Unfalls als Dienstunfall gemäß § 38 Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt*** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | ./. |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

**Beschlussvorschlag:**

***Der Unfall von Landesgeschäftsführer Bernward Küper am 13.3.2024 wird als Dienstunfall i. S. d. § 38 Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt anerkannt. Die aus Anlass des Dienstunfalls entstandenen notwendigen und angemessenen Kosten für das Heilverfahren hinsichtlich der Ruptur der linken Achillessehne werden im Rahmen der Dienstunfallfürsorge übernommen und durch den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt erstattet.***

**Begründung:**

Am 13.03.2024 nahm Landesgeschäftsführer Küper an der kommunalpolitischen Gesprächsrunde im Ministerium für Inneres und Sport teil. Nach Ende der Sitzung gegen 16:00 Uhr verließ er das Dienstgebäude des Innenministeriums aus dem Nebeneingang. Dabei übersah er eine Stufe und stürzte. Hierdurch zog er sich eine Verletzung am linken Bein zu. Herr Küper meldete den Unfall am selben Tag, unmittelbar nach seiner Rückkehr in die Landesgeschäftsstelle. Am 21.03.2024 begab er sich in fachärztliche Behandlung in Magdeburg und wurde am 28.3.2024 wegen der Ruptur der linken Achillessehne im SRH Klinikum Naumburg, Klinik für Orthopädie und Unfallchirurgie, operiert. Ein entsprechender Arztbericht vom 29.3.2024 liegt vor.

Herr Küper war einschließlich des Klinikaufenthalts (28./29.03.2024) aufgrund ärztlicher Bescheinigung in der Zeit vom 22.03. bis 06.05.2024 dienstunfähig und hat den Dienst am 07.05.2024 wieder angetreten.

Dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) wurde der Dienstunfall am 26.03.2024 angezeigt. Entsprechend § 17 Abs. 5 der Satzung des KVSA übernimmt der Versorgerverband Leistungen, die sich aus der Anerkennung von Dienstunfällen ergeben nur,

wenn er vor der Anerkennung und vor den Entscheidungen zur Übernahme der Aufwendungen für Heilverfahren und Pflegekosten nach § 41 LBeamtVG LSA zugestimmt hat.

In diesem Zusammenhang wurde dem KVSA im Nachgang der oben genannte Arztbericht vom 29.03.2024 zugeleitet und um Zustimmung zur Anerkennung des Dienstunfalls gebeten.

Mit Schreiben vom 04.06.2024 teilte der KVSA mit, dass die aus Anlass des Unfalls entstandenen notwendigen und angemessenen Kosten für das Heilverfahren hinsichtlich der Ruptur der linken Achillessehne nach § 17 der KVSA-Satzung übernommen werden. Aufgrund des Arztberichtes ist ein Körperschaden nachgewiesen. Die Tatbestandsmerkmale des Dienstunfalls nach § 38 Absatz 1 LBeamtVG LSA sind somit erfüllt.

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, den Unfall am 13.03.2024 als Dienstunfall anzuerkennen.

Hinweis:
Ob ein Dienstunfall vorliegt, ist von der obersten Dienstbehörde (im vorliegenden Fall das Präsidium gemäß § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung) zu entscheiden (§ 55 Absatz 3 LBeamtVG LSA). Nach Anerkennung des Unfalls als Dienstunfall übernimmt der KVSA die entstandenen Kosten im Rahmen der Dienstunfallvorsorge (§§ 41 ff. LBeamtVG LSA) und der KVSA-Satzung (§§ 17 und 18).

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 05.06.2024

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Elke Thurmann |
| **TOP 9** | **Personalangelegenheiten** |
| ***9.2*** | ***Einstellung einer Referentin*** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | Anlage 1 - Stellenausschreibung<br>Anlage 2 - Bewerberübersicht |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | 211. Präsidiumssitzung am 12.03.2024 (TOP 8) |

---

**Beschlussvorschlag:**

> ***Frau Lisanne Fietkau wird ab 1.11.2024 als Referentin unter Zugrundelegung des Landesbeamtenrechts im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eingestellt.***
> ***Die Einstufung erfolgt vom 1.11.2024 bis 31.12.2024 in die BesGr A10 LBesG LSA und ab 1.1.2025 in die BesGr A11 LBesG LSA. Ein entsprechender Anstellungsvertrag ist abzuschließen.***

**Begründung:**

Die derzeitige Referentin für Soziale Angelegenheiten tritt mit Ablauf des 31.12.2024 in den Ruhestand auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses in der 211. Sitzung am 12.03.2024 (TOP 8).

Um eine kurzzeitige Einarbeitung und Übergabe seitens der aktuellen Stelleninhaberin zu ermöglichen, soll die Stelle bereits zum 01.11.2024 nachbesetzt werden.

Die Stelle als Referent/-in für Soziale Angelegenheiten (m/w/d) wurde in der Kommunalen Jobbörse auf unserer Internetseite, in der KNSA-Ausgabe 03/2024, im Karriereportal INTERAMT vom 04.03.2024 bis 03.05.2024 sowie am 06.04.2024 in der Volksstimme (Magdeburg und Jerichower Land) als Hinweisbekanntmachung inseriert, vgl. die Stellenausschreibung in *Anlage 1*.

Auf die Ausschreibung sind insgesamt 9 Bewerbungen eingegangen (7 weibliche Bewerberinnen und 2 männliche Bewerber). Wegen der Einzelheiten wird auf die beigefügte Übersicht, s. *Anlage 2* verwiesen.

Sieben Bewerber/-innen erfüllten die in der Stellenausschreibung formulierten Erwartungen nicht (fünf Personen fehlte bereits die geforderte Qualifikation).

Die verbliebenen zwei Bewerberinnen wurden am 21.05.2024 und am 04.06.2024 zum Vorstellungsgespräch in die Landesgeschäftsstelle eingeladen, an dem seitens der Landesgeschäftsstelle der Landesgeschäftsführer Herr Küper, der Erste Beigeordnete Herr Liebenehm, die aktuelle Amtsinhaberin Frau Becker sowie die für Dienstrecht zuständige Referentin Frau Thurmann teilnahmen.

Den Bewerberinnen wurden durch Herrn Küper, Herrn Liebenehm und Frau Becker sowohl Fachfragen als auch Fragen zur persönlichen und sozialen Kompetenz gestellt. Die 10 Fachfragen wurden mit jeweils bis zu vier Punkten bewertet, sodass insgesamt maximal 120 Punkte erreicht werden konnten.

Nach Auswertung der beiden Gespräche ergibt sich folgende Reihenfolge:

- Frau Lisanne Fietkau (im Gespräch noch Ratschke, lfd. Nummer 7): 101 Punkte,

- Frau Grit Penderock (lfd. Nummer 5): 76,5 Punkte.

Dem Präsidium wird vorgeschlagen, die Bewerberin mit der höchsten Punktzahl, Frau Lisanne Fietkau, ab dem 01.11.2024 als Referentin für Soziale Angelegenheiten (Referat 5) unter Zugrundelegung des Landesbeamtenrechts im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit einzustellen.

Frau Fietkau verfügt aufgrund ihres Abschlusses Bachelor of Arts im Studiengang Öffentliche Verwaltung an der Hochschule Harz über die Befähigung für die Laufbahn Allgemeine Verwaltung in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst).
Hingegen liegt eine Befähigung für die Laufbahn Allgemeine Verwaltung in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) nicht vor. Der Abschluss Master of Arts im Studiengang Public Management an der Hochschule Harz kommt mangels Gleichwertigkeit nicht für die Laufbahn des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, sondern nur für die Laufbahn Politologie in Betracht.
Daher ist für die Laufbahn Allgemeine Verwaltung nur eine Einstellung in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt möglich.

Frau Fietkau wurde zum 01.01.2024 von ihrem aktuellen Dienstherrn zur Stadtoberinspektorin (BesGr A 10 LBesG LSA) befördert. Unter Berücksichtigung des Landesbeamtenrechts ist der Grundsatz des § 3 Abs. 1 LVO LSA entsprechend anzuwenden, wonach alle Ämter zu durchlaufen sind.

Aufgrund der einzuhaltenden jeweils einjährigen Mindestwartezeit seit der letzten Beförderung (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 LBG LSA) ergibt sich daraus folgende besoldungsrechtliche Einstufung:
- vom 01.11.2024 bis 31.12.2024 in die BesGr A10 LBesG LSA und
- ab 01.01.2025 in die BesGr A11 LBesG LSA.

Über mögliche weitere Beförderungen sollte zu gegebener Zeit entschieden werden.

Die Referentenstelle ist im Stellenplan nach BesGr. A13 - A15 ausgewiesen. Daher ist für den Zeitraum der unterwertigen Besetzung dieser Beamtenstelle die 1,75-fache Umlage an den KVSA (§ 30 Abs. 4 der Satzung des KVSA) zu entrichten.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen von Frau Fietkau und Frau Penderock können in der Präsidiumssitzung eingesehen werden.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 25.03.2024

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Anika Grimm |
| **TOP 10** | **Mitarbeit in den Gremien des SGSA** |
| ***10.1*** | ***Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss*** |
| **Anlagen** | ./. |

**Bisherige Beratung:**

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium beruft Herrn Stefan Pooch als ordentliches Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.***

**Begründung:**

Das ordentliche Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA, Georg-Wilhelm Westrum, ist zum 31.03.2023 in den Ruhestand getreten. Herr Oberbürgermeister Sieler, Hansestadt Stendal, hat mit E-Mail-Schreiben vom 13.03.2024 vorgeschlagen, Herrn Stefan Pooch, Leiter Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, als Mitglied zu benennen. An der 62. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses hat Herr Pooch bereits als Gast teilgenommen.

Die Landesgeschäftsstelle begrüßt das Interesse von Herrn Pooch und begrüßt den Vorschlag.

Das Präsidium wird um Entscheidung gebeten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 27.05.2024

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA,<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Anika Grimm |
| **TOP 11** | **Mitarbeit in den Gremien des DStGB** |
| ***11.1*** | ***Gemeinsamer Forstausschuss Deutscher Kommunalwald der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände; Nachwahl eines Mitgliedes*** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | ./. |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | 203. Präsidiumssitzung am 28.11.2022 (TOP 11) |

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium des SGSA benennt als Mitglied Herrn Frank Heerwald, Stadt Bad Schmiedeberg, für den Gemeinsamen Forstausschuss Deutscher Kommunalwald der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände.***

**Begründung:**

Wir hatten Frau Referentin Anika Grimm für die Mitarbeit vorübergehend benannt.

Nunmehr hat sich die Stadt Bad Schmiedeberg bereit erklärt, diese Position mit Herrn Frank Heerwald zu übernehmen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 30.04.2024
Gr

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Anika Grimm |
| **TOP 12** | **Mitteilungen** |
| ***12.1*** | ***Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes in Sachsen-Anhalt*** |

---

**Anlagen**

---

**Bisherige Beratung:**

---

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) ist am 22.12.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2023 I Nr. 393) und tritt am 01. Juli 2024 in Kraft. Mit dem Gesetz wird erstmals ein strategischer Rahmen für eine vorsorgende Klimaanpassung auf allen Verwaltungsebenen in Deutschland geschaffen.

Ziel des KAnG ist es, negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere die drohenden Schäden, zu vermeiden oder, soweit sie nicht vermieden werden können, weitestgehend zu reduzieren. Da Städte und Gemeinden in besonderer Weise von der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind, sind nunmehr die Länder beauftragt, für Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete der Städte, Gemeinden und Landkreise zu sorgen. Dazu sollen möglichst flächendeckend, insbesondere auf lokaler Ebene, Anpassungskonzepte und Maßnahmenpläne erstellt werden.

Die Bundesregierung wird gemäß § 3 KAnG verpflichtet, bis Ende September 2025 eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen, regelmäßig fortzuschreiben und fortlaufend umzusetzen. Gemäß § 4 KAnG soll die Bundesregierung mindestens alle acht Jahre eine Klimarisikoanalyse erstellen, die auch den Ländern und Kommunen zur Verfügung steht. Außerdem soll die Zielerreichung regelmäßig überwacht werden (§ 5 KAnG). § 8 KAnG enthält zudem ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben für das Ziel der Klimaanpassung bei Planungen und Entscheidungen.

Die Länder werden gemäß § 10 KAnG beauftragt, eigene Klimaanpassungsstrategien vorzulegen und umzusetzen. Sie können zudem eigene Gesetze zum Zweck der Klimaanpassung erlassen (§ 9 Abs. 1 KAnG). Darüber hinaus sollen sie öffentliche Stellen bestimmen, die für die Gebiete der Gemeinden und Landkreise Klimaanpassungskonzepte erstellen (§ 12 Abs. 1 KAnG). § 13 KAnG stellt klar, dass subjektive Rechte und einklagbare

Rechtspositionen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet werden. Die Länder haben dem Bund zu berichten, in welchem Umfang in den Gemeinden und Landkreisen entsprechende Konzepte vorliegen (§ 11 KAnG). Des Weiteren soll das sog. Berücksichtigungsgebot (§ 8 KAnG) dazu beitragen, dass Träger öffentlicher Aufgaben bei Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert berücksichtigen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (MWU) bereitet derzeit die Umsetzung des KAnG auf Landesebene vor. Bereits im Entstehungsprozess des KAnG hatten der Deutsche Städte-und Gemeindebund sowie der Deutsche Landkreistag kritisiert, dass der Bund die finanziellen und personellen Kapazitäten und Herausforderungen in den Kommunen nicht ausreichend beachtet habe. Allein die Konzeptionen würden durch den Bund selbst mit 1-2 Mrd. Euro Erfüllungsaufwand eingeschätzt. Darin wären noch nicht die Anpassungsmaßnahmen selbst enthalten. Wir haben diese Argumentation auch in die Diskussion auf Landesebene eingebracht und deutlich gemacht, dass alle zu aktivierenden Ressourcen in den kommenden Jahren für die erfolgreiche Bewältigung der Wärmewende und der daraus resultierenden kommunalen Wärmeplanung benötigt werden. Die Wahrnehmung weiterer Aufgaben ist nicht realistisch.

Aus ersten Arbeitsgesprächen ging nunmehr hervor, dass das MWU die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten und -strategien verpflichten will. Wir hatten hierzu betont, dass der Klimawandel nicht an Gemeindegrenzen Halt macht und der Fokus auf die Landkreisebene sinnvoll erscheint. Jedoch kommt es auf die geforderten Inhalte bei der Konzeptbearbeitung an. Städte und Gemeinden haben bereits eine Vielzahl von Konzepten erarbeitet, in denen Klimaanpassung einen maßgeblichen Anteil bildet, diese müssen in den neu zu erstellenden Klimaanpassungskonzepten Beachtung finden. Sofern die Landkreise für die Erstellung dieser Konzepte verpflichtet werden, ist das Einvernehmens mit den kreisangehörigen Gemeinden herzustellen, um die kommunale Planungshoheit zu wahren. Dies muss nach unserem Dafürhalten im Landesausführungsgesetz verankert werden. Hierzu gab es Zustimmung seitens des MWU und LKT.

Weitere Eckpunkte standen zur Diskussion:

- Die mit den Klimaanpassungskonzepten in Zusammenhang stehenden Risikoanalysen sollen aus zur Verfügung stehenden Landes-und Bundesdaten abgeleitet werden können (u.a. Nutzung der ReKIS-Daten),
- der Umsetzungsbericht soll über das MWU gewährleistet werden,
- das MWU sieht bisher einen Aktualisierungszyklus von 5 Jahren vor, den wir kritisch hinterfragt und eine jeweilige Bedarfsanalyse zum Änderungsbedarf der Konzepte angeregt
- des Beteiligungsverfahren soll flexibel durch die kreisfreien Städte und Landkreise gehandhabt werden können,

Die beabsichtigten Aufgaben müssen durch die kommunale Ebene auch verlässlich umsetzbar sein. Das setzt neben realistischen Zielen eine auskömmliche Finanzierung voraus. Klimaschutz und Anpassung an die Folgewirkungen des Klimawandels sind keine alleinige kom-

munale, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Neben der konnexitätsgerechten Finanzierung der nun formulierten neuen Aufgabe haben wir hinsichtlich der Umsetzungsmaßnahmen beim MWU die Einrichtung von Klimafonds analog eines Modells in NRW angeregt, der für entsprechende Anpassungsmaßnahmen verwendet werden kann.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 30.04.2024
Gr

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Anika Grimm |
| **TOP 12** | **Mitteilungen** |
| ***12.2*** | ***Sachstand Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Ausbau der erneuerbaren Energien*** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | 2. Kabinettsentwurf |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | 189. Präsidiumssitzung am 29.06.2020<br>210. Präsidiumssitzung am 29.01.2024<br>211. Präsidiumssitzung am |

---

In der 210. Präsidiumssitzung des Städte-und Gemeindebunds hatte sich das Präsidium mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Akzeptanzsteigerung und Beteiligung beim Aufbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt beschäftigt. In Umsetzung der gefassten Beschlüsse sowie der Stellungnahmen der Mitglieder hatten wir unsere Stellungnahme an das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt übermittelt (siehe TOP 9.5 der 211. Präsidiumssitzung). Nach erneuter Kabinettsbefassung wurde der Gesetzentwurf (Lt-Drs. 8/4020) am 24.04.2024 in den Landtag eingebracht und in den Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt (federführend) sowie in die Ausschüsse für Infrastruktur und Digitales, für Inneres und Sport und für Finanzen (mitberatend) überwiesen.

Der Gesetzentwurf greift einige unserer Änderungsvorschläge auf. Zwei wesentliche Kritikpunkte bleiben aber unbeachtet. Dies betrifft zum einen die Verwendung der Einnahmen in den Ortsteilen der Einheitsgemeinden und zum anderen die unterschiedliche Preisgestaltung für Windenergieanlagen mindestens 6,00 Euro je Kilowatt Nennleistung und bei Freiflächenanlagen mindestens 3,00 Euro je Kilowatt Nennleistung.

Hinsichtlich der Verwendung der Einnahmen argumentiert die Arbeitsebene damit, dass die Verwendung lediglich einem intendierten Ermessen unterliegt und somit auch eine abweichende Entscheidung im Rahmen des demokratischen Willensbildungsprozesses getroffen werden kann. Das Solidarverhältnis zwischen den unterschiedlichen Ortschaften und deren unterschiedliche Ansprüche und Befindlichkeiten in einer Einheitsgemeinde wird hierbei nach unserer Wahrnehmung bisher ausgeblendet.
Im parlamentarischen Verfahren werden wir uns für diese Punkte erneut einsetzen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 30.04.2024
Gr

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Anika Grimm |
| **TOP 12** | **Mitteilungen** |
| ***12.3*** | ***Aktuelle Diskussion um Kommunalrabatt*** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | ./. |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) können Netzbetreiber als Nebenleistung zum Konzessionsvertrag Gemeinden einen Preisnachlass auf den Eigenverbrauch in Höhe von 10 Prozent des Rechnungsbetrags für den Netzzugang gewähren. In der Vergangenheit wurden diese Preisnachlässe zudem auf Abgaben, Umlagen und Entgelte für Messungen bzw. den Messstellenbetrieb gewährt. Die Genehmigung des Regulierungskontensaldos sowie die Verteilung durch Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenzen eines Netzbetreibers durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in diesem Zusammenhang zum Rechtsstreit geführt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 05.12.2023 (EuVR 59/21) - wir berichteten in KNSA- Beitrag 059/2024 - entschieden, dass der sog. Kommunalrabatt nur auf den Leistungs-, Arbeits- und Grundpreis gewährt werden kann, nicht aber auf gesetzliche Umlagen, Konzessionsabgaben und Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung. Mit der Entscheidung ist nun geklärt, dass kein Kommunalrabatt auf Abgaben, Umlagen und Entgelte für Messungen bzw. den Messstellenbetrieb gewährt werden kann.

Für die Zukunft besteht rechtlich daher kein Raum mehr für die Gewährung des Kommunalrabatts auf Abgaben, Umlagen und Entgelte für Messungen bzw. den Messstellenbetrieb.

Im Rahmen der Neuverhandlung der Gaskonzessionsverträge aufgrund veränderter Rahmenbedingungen [insbesondere zukünftige Nutzung des Gasnetzes, bestehende Konzessionsverträge sehen i.d.R. nach Auslaufen des Konzessionsvertrages die (entgeltliche) Übernahme des Gasnetzes durch die vormals konzessionsgebende Gemeinde vor], ist uns bekannt geworden, dass im Eon-Konzern es hierzu die Abstimmung gab, dass der rechtswidrig gewährte Kommunalrabatt unter Beachtung der dreijährigen Verjährungsfrist zurückgefordert werden soll. Diesem Ansinnen haben wir zunächst widersprochen, da die teils durch jahrzehntelange Übung entstandene Verwaltungspraxis einen gewissen Vertrauensschutz bedeutet.

Diesen Einwand teilt der Konzern und damit die Netzbetreiber Avacon AG und die Envia M-Gruppe nicht. Rechtlich dürfte diese Einordnung richtig sein. Der BGH ging in seinem Urteil auch von einer Nachforderung für die Vergangenheit aus. Es handelt sich um einen Bereicherungsanspruch nach § 812 Abs. 1 BGB, für den die dreijährige Verjährungsfrist gilt. (§§ 195, 199 BGB). Aufgrund der strafrechtlichen und steuerrechtlichen Folgen argumentiert der Konzern, nicht auf die Rückforderungen verzichten zu können.

In Sachsen-Anhalt wollen demnach die Avacon AG sowie die Envia M Gruppe bis zur Mitte des Jahres auf die Städte und Gemeinden zugehen und die Rückforderungen entsprechend ankündigen. Die Landesgeschäftsstelle befindet sich derzeit in erneuter Terminabstimmung zu dieser Diskussion mit den betreffenden Netzbetreibern.

Da sich die Netzbetreiber vielfach als Partner der Wärmewende positionieren und Ihr Geschäftsfeld auf die kommunale Wärmeplanung ausweiten, haben wir gemeinsam mit unseren Schwesterverbänden den DStGB in einer kurzfristig anberaumten Sitzung des Erfahrungsaustausches Energie dazu aufgefordert, hier eine politische Lösung herbeizuführen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 31.05.2024
Gr

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Anika Grimm |
| **TOP 12** | **Mitteilungen** |
| **12.4** | ***Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt*** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 31.05.2024 |

---

**Bisherige Beratung:**

---

Am 27.09.2022 urteilte das Bundesverfassungsgericht (1 BvR 2661/21), dass der generelle Ausschluss von Windenergieanlagen auf Waldflächen mittels bodenrechtlicher Festlegungen im Landeswaldgesetz des Landes Thüringen verfassungswidrig ist. Aufgrund einer inhaltlich gleichbedeutenden Regelung im Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) hat das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten (MWL) nun einen Gesetzentwurf erarbeitet, der als einzigen inhaltlichen Punkt die Streichung von § 8 Abs. 1 Satz 3 LWaldG LSA vorsieht (Lt-Drs. 8/3708). Damit wird das pauschale Verbot von Windenergieanlagen im Wald aufgehoben. In der Folge dürften vermehrt Anträge für das Aufstellen von Windenergieanlagen auf Forstflächen zu erwarten sein. Der Gesetzentwurf befindet sich bereits im Landtag. Eine erste Beratung fand am 21.02.2024 statt. Die Kommunalen Spitzenverbände wurden zuvor zum Referentenentwurf entgegen der Konsultationsvereinbarung durch das MWL nicht angehört. Der Gesetzentwurf sowie ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Drs. 8/3770) sind in den Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (federführend) sowie in die Ausschüsse für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt und für Wirtschaft und Tourismus (mitberatend) überwiesen worden. Hier ist der SGSA gem. § 86a der Geschäftsordnung des Landtages anzuhören.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen zur Nutzung von Windenergie sollte vorrangig auf Kahl-und Kalmitätsflächen stattfinden. Das derzeit im parlamentarischen Verfahren befindliche LWaldG sieht hinsichtlich der Windenergieanlagen im Wald keine Einschränkungen bzw. Ausschlussgründe vor. Hierbei ist die übermäßige Beanspruchung von Waldflächen zu befürchten, da gerade vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 2 EEG die wald-und forstwirtschaftliche Nutzung im Abwägungsprozess nachrangig werden dürfe. Minister Schulze stellte mehrfach darauf ab, dass die Steuerung der Wind-

eignungsgebiete trotz der Änderung des LWaldG den Regionalen Planungsgemeinschaften obliege. Tatsächlich ist es derzeit nach Auskunft der regionalen Planungsgemeinschaften Harz und Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg nicht möglich Windeigungsgebiete in dem Maße, welche
§ 9a LEntwG i.V. m. § 2 Nr. 1 WindBG vorgibt (1,6 % Harz, 2,3 % Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg), gänzlich außerhalb von Waldflächen auszuweisen.

Wir hatten aus diesem Grund bereits im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans eine Zielfestlegung vorgeschlagen, die die Waldnutzung für Windenergie nur im Aus-nahmefall unter Beachtung der spezifischen umwelt-und forstrechtlichen Interessen zulässt. Der derzeitige Entwurf enthält hierzu lediglich Grundsätze, die im Abwägungsprozess unterliegen dürften.

Die Aufnahme entsprechender Ausschlussgründe ist aus Sicht der Landesgeschäftsstelle (auch nach Rückmeldung der Mitglieder) primär im LWaldG notwendig. Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag mit Ausnahmen der Windenergienutzung im Wald zielte daher grundsätzlich in die richtige Richtung. Der Ausschuss tagte bereits am 13.03.2024. Hier wurden mögliche Ausschlussgründe und der damit in Zusammenhang stehende Entschließungsantrag diskutiert. Nach erfolgter Beratung verabschiedete der Ausschuss für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten mit 7 : 4 : 2 Stimmen eine vorläufige Beschlussempfehlung an die mitberatenden Ausschüsse für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt sowie für Wirtschaft und Tourismus und empfiehlt die Annahme des Antrages in geänderter Fassung.

Die geänderte Fassung ist uns bisher unbekannt. Mit Schreiben vom 16.05.2024 haben wir beim betreffenden Ausschuss die Anhörung eingefordert, welche und mit Schreiben vom 21.05.2024 gewährt worden ist. Unsere Stellungnahme vom 31.05.2024 ist als ***Anlage*** beigefügt.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 14.05.2024
Gr

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Anika Grimm |
| **TOP 12** | **Mitteilungen** |
| ***12.5*** | ***Mobilfunkpakt*** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | Entwurf Mobilfunkpakt mit Anlagen |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

Die Mobilfunkversorgung in Sachsen-Anhalt verbessert sich allmählich. Insbesondere der Ausbau des 5G-Netzes ist in den vergangenen beiden Jahren vorangeschritten. Dennoch konnten bisher noch nicht alle „weißen Flecken“ beseitigt werden. Insbesondere im Harz sind in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen erforderlich, um auch hier eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten.

Die Netzbetreiber und Tower-Companies treffen in Sachsen-Anhalt auf kooperationswillige und unterstützungsbereite Partner. Kommunen und Land helfen bei der Standortsuche, die zuständigen Behörden sind bestrebt, zügig die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen. Mit der Änderung der Landesbauordnung im Jahr 2023 lassen sich neue Standorte dank erweiterter Genehmigungsfreiheit zügiger errichten.

Die Ansiedlung der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) des Bundes in Naumburg (Saale) hat in Bezug auf die Beseitigung „weißer Flecken“ in Sachsen-Anhalt positive Effekte. Die MIG widmet sich insbesondere topographisch herausfordernden sowie gering besiedelten Regionen und bereitet die Errichtung erster neuer Standorte vor.

Um diese positiven Entwicklungen zu verstärken, hat das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) einen Mobilfunkpakt Sachsen-Anhalt erarbeitet.

Der Pakt soll

- die Mobilfunkausbauziele für Sachsen-Anhalt bis Ende 2026 beschreiben und quantifizieren,
- den Ausbau durch Standardpachtverträge und einheitliche, faire Entgelte für Landes- und kommunale Liegenschaften und Forstflächen erleichtern,
- kürzere Genehmigungsfristen für neue Mobilfunkstandorte anstreben,
- einen Prüfauftrag für eine weitere Änderung der Landesbauordnung enthalten,

- die Partner zur Umsetzung des TK-Netzausbaubeschleunigungsgesetzes mit dem Ziel konsequenter Entbürokratisierung verpflichten,
- Nachhaltigkeit, Einsatz klimafreundlicher Technologien und Gesundheitsschutz unterstützen,

Der Mobilfunkpakt sollte zunächst im Rahmen des Glasfasertags am 17. Juni 2024 für die Landesregierung durch Frau Ministerin Dr. Hüskens und für den SGSA durch Herrn Präsident Dittmann unterzeichnet werden. Ihm sollten des Weiteren angehören:

- Landkreistag Sachsen-Anhalt
- Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft MIG
- Telekom Deutschland
- Vodafone GmbH
- Telefonica Deutschland
- 1&1
- Deutsche Funkturm
- Vantage Towers
- American Tower
- enviaTEL

Bestandteil des Mobilfunkpaktes sind folgende Anlagen:
- drei Standardpachtverträge für Landesliegenschaften (Gebäude und Freiflächen) und Forstflächen
- einheitliche Pachtentgeltordnung

Aus der Sicht der Landesgeschäftsstelle hatten wir bisher Kritik daran geübt, dass die Orientierung an den Verträgen und Entgelten nicht pauschal für alle Kommunen empfohlen werden kann, die für Landesliegenschaften gelten sollen (Prüfung MF steht noch aus). Hier kann es u.U. zur Unterschreitung derzeitiger Pachtentgelte kommen. Da das Innenministerium bisher nicht an den Abstimmungen zum Mobilfunkpakt beteiligt war, haben wir die Teilnahme dringend eingefordert, um die kommunalaufsichtliche Sichtweise zur Unterschreitung bisheriger Pachtentgelte einzubeziehen.

Die Grundlagen für die Pachtentgelte bieten die gestaffelten Pauschalen, die in Rheinland-Pfalz (RLP) zur Anwendung kommen. Wie die jeweilige Pacht bzw. Miete in RLP ermittelt worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Auskunft hierzu verweigert das MID bisher. Wir hatten bisher darauf hingewiesen, dass ein Maßstab, der auf Einwohnerzahlen basiert für Sachsen-Anhalt als dünn besiedeltes Flächenland keinen geeigneten Ansatzpunkt bietet. Außerdem ist die Frage, ob kommunalbeherrschte Unternehmen zu den im Mobilfunkpakt benannten „kommunalen Liegenschaften“ gehören, bislang ungeklärt.

Da sich die Mobilfunknetzbetreiber mit dem MID nicht einigen konnten, wird eine Unterzeichnung am 17.06.2024 nicht stattfinden. Die Verhandlungen dauern weiter an.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 29.05.2024
he

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Landesgeschäftsführer Bernward Küper |
| **TOP 12** | **Mitteilungen** |
| ***12.6*** | ***Benennung eines Mitgliedes für den Aufsichtsrat der Ostdeutschen Kommunalversicherung a.G. (OKV)*** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | ./. |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

Die Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G. (OKV) hat den SGSA mit Schreiben vom 05.02.2024 (Eingang in der Landesgeschäftsstelle am 12.02.2024) angeschrieben und bis zum 15.03.2024 um einen Vorschlag für ein Mitglied des Aufsichtsrates gebeten, welches in der Mitgliederversammlung 2024 gewählt werden soll.

Im Jahr 2020 hatte die Mitgliederversammlung des OKV auf Vorschlag des SGSA Frau Bürgermeisterin Annegret Schwarz, Stadt Bismark (Altmark), als Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt. Frau Schwarz hat gegenüber der Landesgeschäftsstelle erklärt, dass sie weiterhin bereit sei, den SGSA in diesem Gremium zu vertreten. Der OKV wurde mit Schreiben vom 25.03.24 Frau Bürgermeisterin Schwarz als Mitglied für den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 29.05.2024
he

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Landesgeschäftsführer Bernward Küper |
| **TOP 12** | **Mitteilungen** |
| ***12.7*** | ***Nachbenennung für den Vorstand des Sparkassen-beteiligungsverbandes Sachsen-Anhalt*** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | ./. |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Geschäftsführendes Präsidialmitglied Heinz-Lothar Theel, Landkreistag Sachsen-Anhalt, haben die kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 08.04.2024 folgende Nachbenennungen vorgenommen:

- ***beim Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt:***
  Frau Dr. Ariane Berger (ab 15.06.2024 Nachfolgerin von Herrn Theel) als Mitglied des Vorstandes

- ***beim Ostdeutschen Sparkassenverband (OSV):***
  Frau Dr. Ariane Berger (ab 15.06.2024 Nachfolgerin von Herrn Theel) als Mitglied im Kommunalausschuss sowie im Landesbeirat Sachsen-Anhalt.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 29.05.2024

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Karin Becker |
| **TOP 12** | **Mitteilungen** |
| ***12.8*** | ***Landesbehindertenbeirat;***<br>***Vorschlag eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds*** |

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | ./. |

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

Beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt ist ein Behindertenbeirat eingerichtet (§ 27 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz LSA – BGG LSA). Der Behindertenbeirat ist unabhängig und überparteilich und berät die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die für die Belange der Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind, und wird bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben angehört, soweit diese für Menschen mit Behinderungen von besonderer Bedeutung sind.

Die Bestellung der Mitglieder des Landesbehindertenbeirates erfolgt für die Dauer von fünf Jahren (§ 27 Abs. 6 BGG LSA). Die Amtsperiode 2019 bis 2024 des Behindertenbeirates des Landes Sachsen-Anhalt endete am 15.03.2024.

Das BGG LSA räumt dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt das Vorschlagsrecht für ein sachverständiges, nicht stimmberechtigtes Mitglied nebst Stellvertreter im Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt ein (§ 27 Abs. 5 Ziff. 10 BGG LSA).

Das in der vergangenen Wahlperiode vom SGSA benannte Mitglied, Herr Dr. Fischer, Halle (Saale) und stellvertretende Mitglied, Frau Hüttig, Verbandsgemeinde Wethautal, haben sich bereit erklärt, in der nächsten Wahlperiode im Landesbehindertenbeirat mitzuwirken.

Die Landesgeschäftsstelle hat deshalb zur Fristwahrung gegenüber dem Landesbehindertenbeauftragten Dr. Wahlbrach beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung mit Schreiben vom 11.03.2024

als Mitglied

**Herrn Dr. Toralf Fischer, Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Stadt Halle (Saale)**

und als stellvertretendes Mitglied

**Frau Manuela Hüttig, Amtsleiterin Personal/Sozialverwaltung der Verbandsgemeinde Wethautal**

in den Landesbehindertenbeirat vorgeschlagen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 30.05.2024

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Elke Thurmann |
| **TOP 12** | **Mitteilungen** |
| ***12.9*** | ***Aktuelle Rechtsetzungsverfahren im Dienstrecht*** |

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | ./. |
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

## 1. Viertes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Am 17.04.2024 hat uns das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) den in der Kabinettssitzung am 16.04.2024 zur Anhörung freigegebenen Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

Der 147-seitige Gesetzentwurf umfasst 14 Artikel und sieht v.a. folgende Regelungen vor:

<u>Artikel 1 (Änderung des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt):</u>
- Die Einstiegsämter der Laufbahngruppe 1 sollen jeweils um eine Besoldungsgruppe angehoben werden.
- Das Gesetz soll um klarstellende Bestimmungen für Meldungen und Offenlegungen nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (Anpassung an die Richtlinie (EU) 2019/1937, sog. „Whistleblowerschutz-Richtlinie“) ergänzt werden.
- Die Ermächtigungsgrundlage für Laufbahnverordnungen soll zur Festlegung einer Höchstaltersgrenze für den Aufstieg oder eine Qualifizierung konkretisiert werden.
- Das Gesetz soll um eine allgemeine Rechtsgrundlage zur Regelanfrage zur Prüfung der Verfassungstreue vor Übernahme in ein Beamtenverhältnis erweitert werden.
- Zudem soll ein Zugang für mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragte Bedienstete zu den Personalakten unter begrenzten Voraussetzungen geschaffen werden.
- Des Weiteren soll eine Regelungslücke zu Einstellungsaltersgrenzen im Beamtenverhältnis auf Widerruf geschlossen werden.

Artikel 2 (Änderung des Disziplinargesetzes Sachsen-Anhalt):
- Vorgesehen ist die Aufnahme einer Rechtsgrundlage für Einzelanfragen von mit der Durchführung von Disziplinarverfahren betrauten Stelle beim Verfassungsschutz, wenn das Disziplinarverfahren Handlungen zum Gegenstand hat, die den Verdacht einer Verletzung der Verfassungstreuepflicht aus § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG rechtfertigen.

Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes):
Die Tarifeinigung vom 9.12.2023 zu den Tarifbeschäftigten der Länder soll zeitgleich und systemgerecht auf die Landesbeamten (und damit auch die Kommunalbeamten) übertragen werden. Die umfasst die Änderungen:
- Leistung einer einmaligen Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Höhe von 1.800 Euro und von monatlichen Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Höhe von 120 Euro für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 (s. hierzu E-Mail-Rundscheiben zuletzt vom 14.02.2024).
- Die Grundgehaltssätze der Beamten sollen zum 01.11.2024 um einen Sockelbetrag von 200 Euro erhöht werden. Dies entspricht einer durchschnittlichen Anhebung um 4,3 v. H. Die sonstigen dynamischen Besoldungsbestandteile werden zum 01.11.2024 um 4,3 v. H. erhöht. Die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden zum 01.11.2024 entsprechend erhöht.
- Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und Versorgungsempfänger sollen darüber hinaus zum 01.02.2025 um 5,5 v. H. angehoben werden,
- für Anwärterinnen und Anwärter Leistung einer einmaligen Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Höhe von 1.000 Euro und von monatlichen Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in Höhe von 50 Euro für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 (s. hierzu E-Mail-Rundscheiben zuletzt vom 14.02.2024).
- Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 01.11.2024 um 100 Euro.
- Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 01.02.2025 um 50 Euro.
- Ersetzung des Modells der „Alleinverdienerfamilie“ als Bezugsgröße durch das Modell der „Hinzuverdienstfamilie“ und Regelung eines ergänzenden Familienzuschlags für die Fallgestaltungen, in denen eine beiderseitige Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann. Die Regelung eines ergänzenden Familienzuschlags in Höhe von 350 Euro soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Artikel 13 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt):
- Die Sonderregelung, während der Covid 19-Pandemie Sitzungen des Personalrats mittels Videokonferenz und Telefonkonferenz durchführen zu können, soll verstetigt werden. Begleitend hierzu ist die Einführung des Umlaufverfahrens notwendig, um Verfahrens-abläufe zu beschleunigen.

Hierüber haben wir die Verbandsmitglieder mit E-Mail-Rundschreiben vom 17.04.2024 informiert mit der Möglichkeit uns ihre Anmerkungen zu dem Entwurf zu übermitteln (lediglich von einer kreisfreien Stadt wurden dazu Hinweise gegeben).

Zu dem Gesetzentwurf haben wir mit Schreiben vom 13.05.2024 gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt Stellung genommen und insbesondere folgendes gefordert:
- Hebung der Einstellungsaltersgrenze um zwei Jahre (§ 8a LBG LSA),

- Einfügen einer angemessenen Bearbeitungsfrist für die Verfassungsschutzbehörde im Hinblick auf die Regelanfrage zur Prüfung der Verfassungstreue (§ 8b LBG LSA),
- Wiedereinführung des ausnahmsweisen Verzichtes einer Stellenausschreibung für mittelbare Landesbeamte (§ 9 LBG LSA),
- Erweiterung der Regelung auf alle öffentlichen Arbeitgeber zur Vermeidung einer doppelten Inflationsausgleichszahlung (§ 59b Abs. 6 LBesG LSA),
- Ergänzung einer Regelung zur entsprechenden Kürzung der Inflationsausgleichszahlung im Falle einer disziplinarrechtlichen Kürzung der Dienstbezüge.

Die erste Beratung im Landtag erfolgt voraussichtlich am 12.06.2024.

Das Gesetz soll in diesem Jahr beschlossen und verkündet werden und teilweise rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten (s. Art. 14 Abs. 2 des Entwurfs).

## 2. Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat uns mit Schreiben vom 10.04.2024 den 7-seitigen Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung mit der Möglichkeit der Stellungnahme vorgelegt.

Schwerpunkt des aktuellen Änderungsvorhabens ist die Anhebung der Höchstbeträge entsprechend der allgemeinen Verbraucherpreisentwicklung um 19 v. H. (für die Freiwilligen Feuerwehren) bzw. 21 v. H. (für die sonstigen kommunalen Ehrenämter). Zur Klarstellung der Rechtslage wurden die Regelungen für Zweckverbände (§ 10 KomEVO) grundlegend überarbeitet. Im Ergebnis der Evaluierung haben sich daneben nur unwesentliche inhaltliche Änderungen ergeben.

Begrüßenswert ist, dass nunmehr bei der Ermittlung des Sachaufwandes bei der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten der Verbraucherpreisindex in seiner Gesamtheit (und nicht wie bisher lediglich Teile davon) Berücksichtigung finden und damit ein Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände umgesetzt wird.

Über diesen Verordnungsentwurf haben wir die Verbandsmitglieder mit E-Mail-Rundschreiben vom 15.04.2024 informiert mit der Möglichkeit uns ihre Anmerkungen zu dem Entwurf zu übermitteln (lediglich von zwei Städten erhielten wir Rückmeldungen).

Zu dem Verordnungsentwurf haben wir mit Schreiben vom 13.05.2024 gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt Stellung genommen und dabei vor allem folgendes gefordert:
- den Zahlungsmodus in § 4 Abs. 2 wie folgt zu modifizieren „Soweit die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale gewährt wird, ist sie spätestens am ersten Tag des Folgemonats zu zahlen.“,
- im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister den § 7 Abs. 2 um einen neuen Satz 2 zu ergänzen: „Hat die Vertretung die Höhe der Aufwandsentschädigung noch nicht beschlossen, wird jeweils der Mindestbetrag der Aufwandsentschädigung gewährt.“ – in Anlehnung an die Regelung der Aufwandentschädigung für hauptamtliche Bürgermeister,

- Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr in § 9 um eine neue Ziffer für Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehren zu erweitern.

## 3. Gemeindliche Beurteilungsrichtlinien

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 04.01.2024 hatten wir über das Inkrafttreten der Beurteilungsverordnung Sachsen-Anhalt (BeurtVO LSA) vom 12.12.2023 sowie der Richtlinie für die Dienstliche Beurteilung der Beamten sowie Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport - Beurteilungsrichtlinie MI (BRL MI)“ vom 20.12.2023 und mit E-Mail-Rundschreiben vom 29.01.2024 über den Einführungserlass des MI zur BeurtVO LSA vom 26.01.2024 informiert.

Die BeurtVO LSA regelt gemäß § 21 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) die Grundsätze für dienstliche Beurteilungen und für das Beurteilungsverfahren der Beamtinnen und Beamten im Land Sachsen-Anhalt.

Sie sieht für die mittelbare Landesverwaltung vor, dass die obersten Dienstbehörden ausgestaltende Beurteilungsrichtlinien erlassen, § 24 Abs. 1 Satz 1 BeurtVO LSA. Das schließt die Kommunen ein.

Aus diesem Grunde haben wir ein Muster für eine gemeindliche Beurteilungsrichtlinie erarbeitet, das insbesondere für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Arbeitshilfe dienen soll, die bislang keine eigene Beurteilungsrichtlinie erlassen haben.

Dieses mit dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt abgestimmte Muster (4 Seiten) einschließlich seiner sechs Anlagen (Formblätter) stellten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 25.04.2024 zur Verfügung. Darin gaben wir ergänzend einige Hinweise und Erläuterungen.

In dem Muster haben wir sieben Beurteilungsmerkmale und für Beamte mit Führungsaufgaben neun Beurteilungsmerkmale vorgeschlagen, um die größtmögliche Rechtssicherheit zu erreichen. Nach der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Gesamturteil, das auf weniger als 10 gleichgewichteten Einzelmerkmalen basiert, am wenigsten angreifbar. Demgegenüber beinhalten die Formblätter zur BeurtVO LSA neun Beurteilungsmerkmale bzw. 11 Beurteilungsmerkmale bei Beamten mit Vorgesetztenfunktion.

Das Muster und die Formblätter stehen auch auf unserer Internetseite www.kommunales-sachsen-anhalt.de in der Rubrik SGSA / Mitgliederservice / Mitgliederinformationen / Arbeitshilfen / Allgemeine Verwaltung / Dienstanweisungen zum Download bereit.

## 4. Dienstradleasing für Beamte

Die Regierungsfraktionen haben aktuell den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (s. LT-Drs. 8/4029 vom 16.04.2024) vorgelegt, um eine Rechtsgrundlage (in § 2 Abs. 3 LBesG LSA) zur Ermöglichung des Dienstradleasings für Beamte zu schaffen.
5

Aufgrund der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 haben Beschäftigte Anspruch auf Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing, wenn und soweit diese auch Beamten des jeweiligen Landes angeboten wird und der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing auch den Tarifbeschäftigten anbietet. Da es bisher noch keine gesetzliche Regelung zur Besoldungsumwandlung von Beamten für ein Fahrrad-Leasing gibt, läuft die Tarifeinigung in diesem Punkt für die Tarifbeschäftigten ins Leere. Deshalb soll mit dieser Regelung die gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Besoldungsumwandlung geschaffen werden.

Die Kommunalen Spitzenverbände hatten gegenüber der Landesregierung im Rahmen mehrerer Gesetzgebungsverfahren (vergeblich) gefordert, eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, um Kommunalbeamten das Dienstradleasing ebenfalls zu ermöglichen. Denn für die Tarifbeschäftigten der Kommunen gibt es diese Möglichkeit bereits auf der Grundlage des TV Fahrradleasings vom 25.10.2020, der die entsprechende Rechtsgrundlage hierfür darstellt.

Insoweit ist die aktuelle Gesetzesinitiative aus kommunaler Sicht zu begrüßen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 30.05.2024

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 212 |
| **Datum:** | 17.06.2024 |
| **Ort:** | Landesgeschäftsstelle des SGSA<br>Sternstraße 3, 39104 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath |
| **TOP 12** | **Mitteilungen** |
| ***12.10*** | ***Sachstand Grundsteuerreform*** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | 1. Schreiben SGSA vom 13.03.2024<br>2. Schreiben SGSA vom 11.04.2024 |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | 178. Präsidiumssitzung vom 14.04.2018, TOP 9<br>182. Präsidiumssitzung vom 28.01.2019; TOP 7<br>186. Präsidiumssitzung vom 02.12.2019; TOP 12<br>199. Präsidiumssitzung vom 29.03.2021; TOP 10<br>201. Präsidiumssitzung vom 11.07.2021; TOP 10<br>211. Präsidiumssitzung vom 12.03.2024; TOP 3 |

---

***1. Belastungsverschiebungen zwischen Wohn- und Gewerbegrundstücken***
Das Präsidium hat die Landesgeschäftsstelle in seiner letzten Sitzung am 12.03.2024 gebeten, sich gegenüber der Landesregierung möglichst für eine bundeseinheitliche Lösung der Belastungsverschiebungen zwischen gewerblich genutzten Grundstücken und zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken im Rahmen der Grundsteuerreform durch Anpassung der Steuermesszahlen einzusetzen und eine erweiterte Hebesatzautonomie abzulehnen. Diesem Wunsch ist die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben an Finanzminister Richter vom 13.03.2024 nachgekommen (***Anlage 1***).

Parallel dazu hatte sich nach einer entsprechenden Absprache in der Finanzministerkonferenz u. a. das Bundesland Nordrhein-Westfalen an das Bundesfinanzministerium gewandt und eine gesetzliche Nachjustierung erbeten. Das Bundesfinanzministerium hat Anfang April eine bundesgesetzliche Änderung als Reaktion auf die Belastungsverschiebungen zum 01.01.2025 abgelehnt. Die Bundesländer sind mit einem ausdrücklichen Hinweis auf eine mögliche Öffnung des Hebesatzrechtes für die Gemeinden aufgefordert worden, erforderlichenfalls die Länderöffnungsklausel zur Lösung des Problems zu nutzen. Die Landesgeschäftsstelle hat das zum Anlass genommen, Finanzminister Richter mit Schreiben vom 11.04.2024 (***Anlage 2***) zu bitten, die Länderöffnungsklausel zu nutzen und ähnlich wie in den Bundesländern Sachsen oder Saarland die Privilegierung der reinen Wohnnutzung durch eine frühestmögliche landesrechtliche Anpassung der Steuermesszahlen vorzubereiten. Wohl wissend, dass hierfür eine aus-

reichend belastbare Datengrundlage zu den Belastungsverschiebungen erforderlich ist, die aktuell noch nicht vorhanden ist, nahm die Landesgeschäftsstelle Anfang Mai die Gelegenheit zu einem persönlichen Austausch mit dem Finanzminister wahr.

Das Finanzministerium hält ein Landesgesetz zur Auflösung der Belastungsverschiebungen jedenfalls bis zum 01.01.2025 unabhängig von der konkreten Ausgestaltung zeitlich nicht mehr für umsetzbar. Auch grundsätzlich wird eine landesrechtliche Öffnung des Grundsteuergesetzes kritisch beurteilt, weil dies auf politischer Ebene zu einer Grundsatzdiskussion führen könnte. Trotz aller Bedenken will man sich einer Nachsteuerung aber auch nicht gänzlich verschließen. So wurde vereinbart, dass Kommunen und Land hier weiter im Gespräch bleiben. Wir haben uns darauf verständigt, dass bis Ende 2025 Klarheit darüber bestehen muss, in welcher Art und Weise man hier gegebenenfalls agieren will, um mit Blick auf die 2026 bevorstehenden Landtagswahlen erforderlichenfalls noch zuvor ein Gesetz im Landtag verabschieden zu können.

***2. Datentransfers zu den Gemeinden***

Im Ministergespräch Anfang Mai räumte das Ministerium der Finanzen ein, dass man die eigene Zielsetzung, bis zum 30. Juni einen Abarbeitungsstand von 95 % aller zu bewertenden Einheiten zu erreichen, realistischer Weise nicht schaffen wird. Insbesondere im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gibt es massive Probleme. Die Finanzämter treiben nach wie vor prioritär die Bewertungsverfahren voran. Sie haben auch mit der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen begonnen in den Fällen, wo der Steuerpflichtige eine Erklärung bisher auch nach Erinnerung nicht abgegeben hat. Auch die Fortschreibungsprogramme für die Abarbeitung der Zurechnungs- und Wertfortschreibungen sollten zwischenzeitlich endlich im Einsatz sein.

In dem Gespräch hat die Landesgeschäftsstelle die Notwendigkeit eines ausreichenden Verfahrensstandes für die weitere Umsetzung der Reform in den Gemeinden nochmals verdeutlicht. Ausgehend von der avisierten Zeitschiene, in der der Erlass der Hebesatzsatzungen in den Kommunen spätestens Ende November/Anfang Dezember empfohlen wurde, ist mit dem Ministerium ein Zeitpuffer bis Mitte August vereinbart worden, um einen ausreichenden Abarbeitungsstand von mindestens 90 % im Grundvermögen zu erreichen. Das Finanzministerium räumte ein, dass dies voraussichtlich im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke nicht erreichbar sein wird. Man geht hier davon aus, dass innerhalb dieses Zeitpuffers ein Abarbeitungsstand von ca. 80 % und zwar einschließlich der sogenannten „weißen Grundstücke“ (ohne bekannte Eigentümer) erreicht werden kann.

Es wurde vereinbart, wegen dieser Verzögerungen weiter im persönlichen Austausch zu bleiben. Hierfür wird ein Termin spätestens Mitte Juli avisiert.